



IT.NRW · Postfach 10 11 05 · 40002 Düsseldorf

07.11.2023

An alle Bedarfsstellen für IT-Produkte

Aktenzeichen
Z3.02.13.01

Frau Weiß

Durchwahl 0211 9449-6763

Telefax 0211 9449-8075
zentraler-einkauf@it.nrw.de

**Projekt „Einkaufsoptimierung in der Landesverwaltung NRW“
Zentraler IT-Einkauf für die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen
- Rahmenvertrag über iOS Produkte-**

Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass für die nachfolgend aufgeführten Produkte neue Bezugsverträge abgeschlossen werden konnten:

Los 1 iPhones Vertragsnummer 4600 00 0502

Los 2 iPads Vertragsnummer 4600 00 0503

Los 3 Zubehör Vertragsnummer 4600 00 0501

Die Produkte aus diesen Verträgen können ab sofort bis maximal zum 16.10.2025 bezogen werden.

Den Zuschlag für die Lose 1 und 2 erhielt die Firma Bechtle GmbH, Walter-Bruch-Straße 8, 44263 Dortmund.

Administrative Ansprechpartnerin ist Frau Katrin Kuhlmann-Kaschke,
Tel.-Nr.0231/725 489-78; Email: katrin.kuhlmann-kaschke@bechtle.com

IT.NRW

Dienstgebäude
Mauerstraße 51
40476 Düsseldorf
Telefon-Zentrale 0211 9449-01
Telefax 0211 9449-8000
poststelle@it.nrw.de
www.it.nrw.de

Technischer Ansprechpartner ist Herr Frank Marien, Tel.-Nr.:0231/725
489 50 ; Email: service.Dortmund@bechtle.com

07.11.2023
Seite 2 von 2

Den Zuschlag für das Los 3 erhielt die Firma Cancom GmbH, Messerschmittstraße 20, 89343 Jettingen-Scheppach.

Administrativer und technischer Ansprechpartner ist Herr Khamkiet
Vongkham Tel.-Nr.:+49221 94881-7185;
Email: khamkiet.vongkham@cancom.de

Das vereinbarte Zahlungsziel beträgt 30 Tage nach Eingang einer prüf-
fähigen Rechnung.

Die Produkte können über den elektronischen Einkaufskatalog NRW
(<http://einkaufskatalog.nrw.de>) bestellt werden.

Der o.a. Rahmenvertrag inklusive der Vertragskonditionen werden unter
www.vergabe.nrw.de veröffentlicht.

Bei technischen Problemen bitte ich um Mitteilung an [kbst-
vergabe@fm.nrw.de](mailto:kbst-vergabe@fm.nrw.de) .

Die Abgeltung der Leistungen des Landesbetriebes IT.NRW nach § 61
Abs. 3 LHO erfolgt durch Rechnungsstellung an die jeweilige Bedarfs-
stelle in Höhe von derzeit 2% des Jahresbruttoumsatzes der Bedarfs-
stelle.

Im Auftrag
gez. Dr. Tews



IT.NRW · Postfach 10 11 05 · 40002 Düsseldorf

07.11.2023

Elektronische Post

Aktenzeichen
Z3.02.13.01

- Ministerium des Innern
- Ministerium für Schule und Bildung
- Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Klimaschutz und Energie
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Digitalisierung
- Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration
- Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales und Medien
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verbraucherschutz
- Ministerium für Kultur und Wissenschaft
- Chef der Staatskanzlei
- Landesrechnungshof
- Deutsche Hochschule der Polizei
- Landtag
- Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
- Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW
- Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
- Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW

Frau Weiß

Durchwahl 0211 9449-6763

Telefax 0211 9449-8075
zentraler-einkauf@it.nrw.de

nachrichtlich

IT.NRW

Dienstgebäude
Mauerstraße 51
40476 Düsseldorf
Telefon-Zentrale 0211 9449-01
Telefax 0211 9449-8000
poststelle@it.nrw.de
www.it.nrw.de

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Justiz

**Zentraler IT-Einkauf für die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen
-Rahmenvertrag über iOS Produkte -**

Die Zuschläge in dem Vergabeverfahren 23-T600423015 wurden erteilt.

Die Rahmenverträge laufen ab sofort bis maximal zum 16.10.2025.

Den Zuschlag zu der Vergabe Los 1 (iPhones) und 2 (iPads) erhielt die Firma Bechtle GmbH, Walter-Bruch-Straße 8, 44263 Dortmund und zu Los 3 Zubehör die Firma Cancom GmbH, Messerschmittstraße 20 in 89343 Jettingen-Scheppach.

Nähere Informationen bitte ich dem beigefügten Schreiben zu entnehmen.

Ich bitte Sie, die Dienststellen Ihres nachgeordneten Bereiches über den Vertragsschluss und die Abwicklung über den Einkaufskatalog NRW zu informieren und das beigefügte Schreiben weiterzuleiten.

Im Auftrag

gez. Dr. Tews



Leistungsbeschreibung

zur Ausschreibung

**„Zentraler IT-Einkauf Nordrhein-Westfalen - Rahmenvertrag
über iPhones und iPads und Zubehör“**

Vergabe Nr. Z3.02.13.01

Aktenzeichen 23-T600423015



Anlage 1 zum Rahmenvertrag
„Leistungsbeschreibung“

Inhaltsverzeichnis

	I. Abschnitt -Vertragliche Regelungen-	Seite 3
1.	Vertragsform und Vertragsbestandteile	Seite 3
2.	Auftragnehmerleistungen	Seite 5
3.	Bezugsberechtigte/Ausschließlichkeitsbindung	Seite 6
4.	Vertragslaufzeit	Seite 7
5.	Schätzung des Auftragswertes	Seite 8
6.	Bestellung	Seite 8
7.	Lieferfristen	Seite 9
8.	Preise und Rabattsätze	Seite 10
9.	Rechnungsstellung	Seite 11
10.	Datenschutz und Datensicherheit	Seite 11
11.	Kündigungsrechte	Seite 13
	II. Abschnitt – Leistung -	Seite 14
1.	Allgemeines zum Leistungsinhalt	Seite 14
2.	Garantieleistungen	Seite 14
3.	Entsorgung der Hardware und der Verpackung	Seite 15



Anlage 1 zum Rahmenvertrag
„Leistungsbeschreibung“

Auftraggeber

Ist das Land Nordrhein-Westfalen (NRW)

vertreten durch Information und Technik Nordrhein-Westfalen
Mauerstr. 51
40476 Düsseldorf
(IT.NRW)

vertreten durch die Betriebsleitung

I. Abschnitt: - Vertragliche Regelungen -

1. Vertragsform und Vertragsbestandteile

Mit Zuschlagserteilung wird ein Rahmenvertrag je Los mit einem Wirtschaftsteilnehmer auf Basis der nachstehenden Vertragsbedingungen zwischen Information und Technik NRW (IT.NRW) und dem Auftragnehmer geschlossen. Die auf diesem Rahmenvertrag beruhenden Einzelaufträge (Abrufe) werden entsprechend den Bedingungen des Rahmenvertrages vergeben. Alle Abrufe bilden zusammen mit diesem Rahmenvertrag einen einheitlichen Vertrag.

Der Vertrag wird in einer besonderen Urkunde („Rahmenvertrag“) dokumentiert.

Als Vertragsform ist ein sogenannter Bezugsvertrag vorgesehen. Die während der Vertragslaufzeit abgerufenen Mengen richten sich ausschließlich nach dem Bedarf des Auftraggebers. Mindestabnahmemengen werden nicht festgelegt. Die geschätzten Auftragswerte sollen dem Bieter lediglich zur besseren Einschätzung dienen und bei der Erstellung eines geeigneten Angebotes helfen.

Im Gegenzug dazu enthält der Rahmenvertrag je Los eine Ausschließlichkeitsbindung, d.h. die Bezugsberechtigten verpflichten sich, ihren Bedarf an den ausgeschriebenen



Anlage 1 zum Rahmenvertrag
„Leistungsbeschreibung“

Produkten während der Vertragslaufzeit ausschließlich über den Auftragnehmer zu decken.

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- Rahmenvertrag
- Anlage 1 zum Rahmenvertrag („Leistungsbeschreibung“)
- Anlage 2 zum Rahmenvertrag („Leistungskatalog“)
- Antworten zu Bierrückfragen
- Angebot vom _____
- Besondere vertragliche Nebenbedingung zur Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards durch Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tarifreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG - NRW)
- Die Ergänzenden Vertragsbedingungen für den Kauf von Hardware (EVB-IT Kauf) Version 2.0 in der Fassung vom 17.03.2016
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen –Teil B (VOL B) in der Fassung vom 05.08.2003
- Herstellerverkaufspreisliste in der aktuellsten Fassung bei Zuschlag und in der Vertragslaufzeit die jeweils aktuelle zur Verfügung zu stellende Herstellerverkaufspreisliste sowie die für die für die verschiedenen Kategorien gültigen Rabattsätze.

Änderungen oder Ergänzungen an den Vertragsunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebotes von der weiteren Bewertung.

Die EVB-IT stehen unter www.cio.bund.de und die VOL/B unter www.bmwi.de zur Einsichtnahme bereit.

Hinweis:



Anlage 1 zum Rahmenvertrag
„Leistungsbeschreibung“

Dem Angebot dürfen keine allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers zu Grunde liegen. Sollten allgemeine Geschäftsbedingungen dem Angebot beiliegen oder sonst wie auf allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers verwiesen werden, so wird das Angebot von der weiteren Bewertung ausgeschlossen. Stellen Sie bei Abgabe Ihres Angebotes sicher, dass Sie keine allgemeinen Geschäftsbedingungen beigelegt oder darauf verwiesen haben.

2. Auftragnehmer-Leistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Lieferung der in der Anlage 2 „Leistungskatalog“ aufgeführten Produkte (Los 1“ iPhones“, Los 2 „iPads“ und Los 3 „Zubehör für iPhones und iPads“). Die während der gesamten Vertragslaufzeit gelieferten Produkte müssen gegenüber den vom Auftragnehmer im Rahmen der Angebotsabgabe angebotenen Produkten in Verarbeitung und Materialbeschaffenheit zumindest gleichwertig sein und zumindest gleichwertige ergonomische und technische Eigenschaften aufweisen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ausschließlich Fabrikneuware auszuliefern, die frei von Mängeln und Rechten Dritter ist.

Der Auftragnehmer hat auf Anforderung nachfolgende Informationen auf elektronischem Wege als Excel-Datei im Format .xlsx oder als csv-Datei zur Verfügung zu stellen (siehe Muster Report):

a) bezogen auf die einzelne Dienststelle:

bestellende Dienststelle und Bestellnummer, Bestelldatum, bestellte Artikel mit Einzelpreisen, Bestellvolumen, Gesamtsumme aller getätigten Bestellungen.

b) bezogen auf alle Dienststellen:

Summe der Einzelaufträge, Summe der bestellten Artikel je Produkt und kumuliertes Beschaffungsvolumen.



Anlage 1 zum Rahmenvertrag
„Leistungsbeschreibung“

Der Auftragnehmer ist verpflichtet IT.NRW und die bezugsberechtigten Dienststellen über Rückrufaktionen des Herstellers unverzüglich in geeigneter Weise zu unterrichten.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber außerdem, wenn 75 % und wenn 100 % des in Aussicht genommenen Bestellvolumens erreicht sind.

3. Bezugsberechtigte / Ausschließlichkeitsbindung

Neben dem Auftraggeber sind alle nachfolgend aufgeführten Ressorts, Behörden, Landesbetriebe und Einrichtungen der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen bezugsberechtigt mit Ausnahme der Geschäftsbereiche des Finanzministeriums und des Justizministeriums (siehe §§ 3, 6, 7, 8, 9, 14 und 14a Landesorganisationsgesetz NRW).

Die Bezugsberechtigten sind verpflichtet, die ausgeschriebenen Leistungen während der Vertragslaufzeit beim Auftragnehmer zu beziehen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Dienststellen, die vertraglich noch an einen anderen Auftragnehmer gebunden sind, für die jeweilige Dauer der noch bestehenden Verträge.

IT.NRW hat die Betriebsverantwortung des IT-Betriebes des Bau-und Liegenschaftsbetriebes (BLB) übernommen und stattet die Standorte des BLB aus diesem Grund mit IT-Produkten aus.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Ressorts/Dienststellen der nachfolgend aufgeführten Ministerien des Landes NRW und deren nachgeordnete Dienststellen während der Vertragslaufzeit zu beliefern:

Ressorts:

- Ministerium des Innern ohne den Bereich der Polizei
- Ministerium für Schule und Bildung
- Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Klimaschutz und Energie
- Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration



Anlage 1 zum Rahmenvertrag
„Leistungsbeschreibung“

- Ministerium für Schule und Bildung
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
- Ministerium für Verkehr
- Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales und Medien
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verbraucherschutz
- Ministerium für Kultur und Wissenschaft
- Chef der Staatskanzlei
- Landesrechnungshof
- Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
- Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
- Deutsche Hochschule der Polizei
- Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW

Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich der Zuschnitt der Ressorts während der Vertragslaufzeit ändert.

4. Vertragslaufzeit

Die Laufzeit des Rahmenvertrages beginnt mit Zuschlagserteilung und beträgt mindestens 12 Monate ab Vertragsbeginn. Der Vertrag verlängert sich um ein Jahr, wenn er nicht schriftlich spätestens drei Monate vor Vertragsende von einem der beiden Vertragspartner gekündigt wird. Die maximale Vertragslaufzeit beträgt zwei Jahre ab Vertragsbeginn bzw. endet bei Erreichen der Höchstmenge ohne dass es einer Kündigung bedarf, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.

Vom Vertragsende unberührt bleibt die Verpflichtung des Auftragnehmers zur vertragskonformen Auslieferung der im Vertragszeitraum erfolgten Abrufe.



Anlage 1 zum Rahmenvertrag
„Leistungsbeschreibung“

5. Schätzung des Auftragswertes /Höchstmenge

Vor der Erstellung der Vergabeunterlagen wurde eine landesweite Bedarfsabfrage über die Produkte durchgeführt. Die bezugsberechtigten Dienststellen wurden aufgefordert, ihren geschätzten Bedarf für den Zeitraum Oktober 2023 bis September 2025 zu benennen. Die auf diese Weise ermittelten Mengen stellen die geschätzten Abnahmemengen dar.

Eine Mindestabnahme von Leistungen aus diesem Vertrag wird nicht garantiert.

Aufgrund der durchgeführten Bedarfsabfrage geht IT.NRW von folgenden Auftragsvolumen aus:

	Geschätzter Bedarf netto	Höchstmenge netto
Zu Los 1	von ca. 935.000,00 €	1.402.500,00 €
Zu Los 2	von ca. 862.000,00 €	1.293.000,00 €
Zu Los 3	von ca. 400.000,00 €	600.000,00 €

In dieser Schätzung inbegriffen ist sowohl der Eigenbedarf als auch der geschätzte Bedarf für die anderen Bezugsberechtigten von IT.NRW.

Es besteht kein Anspruch auf Erreichen der angegebenen geschätzten Abnahmemengen/des geschätzten Gesamtauftragswertes. Die maximale Vertragslaufzeit beträgt zwei Jahre ab Vertragsbeginn bzw. endet bei Erreichen der Höchstmenge ohne dass es einer Kündigung bedarf, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.

6. Bestellung

Die Bestellungen aus diesem Rahmenvertrag werden nach folgendem Verfahren durchgeführt:

Der Abruf von Leistungen erfolgt direkt durch die Bezugsberechtigten auf Grundlage des Rahmenvertrags über den Einkaufskatalog NRW. Um die Bestellung über den Einkaufskatalog NRW abwickeln zu können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Produktdaten zu den vertraglich vereinbarten Produkten für den Import im Format



Anlage 1 zum Rahmenvertrag
„Leistungsbeschreibung“

Excel oder als csv. Datei zur Verfügung zu stellen (Eine Importvorlage wird nach Zuschlagserteilung bereitgestellt.).

Es werden nur die Standardprodukte in den Einkaufskatalog aufgenommen. Sollten einzelne Dienststellen Bedarf an anderen Produkten der Produktgruppen iPhones, iPads und/oder Zubehör haben, können diese auch abgerufen werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellung elektronisch per E-Mail entgegenzunehmen und sie im gleichen Format innerhalb eines Arbeitstages (Mo-Fr) zu bestätigen. Eine Muster-Email, aus der das Format der Bestellung ersichtlich ist, liegt als Anlage 1.3 den Ausschreibungsunterlagen bei.

Mit dem Abruf durch die jeweilige bezugsberechtigte Dienststelle gehen die vertraglichen Rechte und Pflichten des Auftraggebers auf die abrufende Dienststelle über.

Die Lieferung bzw. Lizenzierung der Produkte erfolgt durch den Auftragnehmer direkt an die jeweilige Behörde oder Einrichtung des Landes NRW. Die Lieferung und Rechnungsstellung der angebotenen Leistung erfolgt unmittelbar an den jeweiligen Abnehmer soweit nichts anderes im Abruf angegeben wird.

7. Lieferfristen

Die Lieferung hat spätestens 30 Arbeitstage (montags bis freitags) nach jeweiligem Auftragseingang zu erfolgen, es sei denn, der Auftragnehmer kann nachweisen, dass für die angeforderten Komponenten am Markt ein allgemeiner Lieferengpass besteht oder für spezielle Komponenten vom Hersteller aus eine längere Lieferfrist maßgeblich ist.

Die für den konkreten Abruf gültige Lieferadresse ist dem jeweiligen Abrufschein zu entnehmen.

Die Staatskanzlei hat zwei Außenstellen in Berlin und Brüssel. Für die Anlieferung nach Brüssel werden in der Anlage 2 „Leistungskatalog“ gesondert Liefer- und Frachtkosten abgefragt.



Anlage 1 zum Rahmenvertrag
„Leistungsbeschreibung“

Ist ein Produkt zum Zeitpunkt der Lieferung nicht mehr am Markt verfügbar, so hat der Auftragnehmer ein entsprechendes Nachfolgemodell (mindestens gleichwertig der Komponenten aus dem Angebot) zum gleichen Rabattsatz anzubieten. Der Auftraggeber wird die Gleichwertigkeit überprüfen. Die Zustimmung des Auftraggebers zum angebotenen Nachfolgemodell ist erforderlich.

8. Preise und Rabattsätze bzw. Preisauflschläge

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in der Anlage 2 „Leistungskatalog“ zum Angebot Rabattsätze oder ggf. Preisauflschläge zu vorgegebenen Kategorien zur allgemein gültigen Hersteller-Verkaufspreisliste auf den Nettopreis „ALP Ex Vat“ anzugeben. Diese Rabattsätze/Preisauflschläge gelten über die gesamte Vertragslaufzeit. Eine Hersteller-Verkaufspreisliste zu den jeweils angebotenen Produkten mit Stand 01.08.2023 ist dem Angebot in elektronischer Form (Excel-Format) beizufügen.

Bestandteil des abzuschließenden Rahmenvertrages ist die jeweils aktuelle Hersteller-Verkaufspreisliste zusammen mit den angebotenen Rabattsätzen. Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber jeweils die aktuellste Preisliste sofort und unaufgefordert zur Verfügung stellen, bestehend aus der aktuellen Herstellerpreisliste (frei von Makros) inkl. der sich durch die Rabattsätze/Preisauflschläge ergebenden IT.NRW-Preise in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Die Preisliste ist in der jeweils aktuellen Form Bestandteil des Rahmenvertrages. Änderungen in der Preisliste sind vom Auftragnehmer kenntlich zu machen.

Die Preise sind in EURO anzugeben. Für die Preisfindung ist die Preisliste maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Eingabe in das Hersteller-Bestellsystem gültig ist.

Preisänderungen können sich nur im Falle der Änderung der Herstellerpreisliste ergeben. Im Falle einer Produktänderung erhält das Nachfolgeprodukt den Rabattsatz des Vorgängermodells.



Anlage 1 zum Rahmenvertrag
„Leistungsbeschreibung“

9. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für den jeweiligen Abruf erfolgt nach Lieferung direkt gegenüber der zu beliefernden Dienststelle. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung bzw. innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung unter Abzug von Skonto.

Rechnet die Dienststelle nicht selbst ab, so benennt sie die abrechnende Dienststelle in dem Abruf.

Für den Auftraggeber (IT.NRW) gilt: Um eine reibungslose Rechnungsabwicklung gewährleisten zu können, müssen sich alle Rechnungen, Lieferscheine und sonstigen Vertragsunterlagen auf die Vertrags- und Abrufscheinnummer referenzieren. Alle Dokumente, insbesondere Rechnungen und Lieferscheine zu einem Abruf müssen die Festlegungsnummer bzw. IT.NRW-Angebotsnummer und das Kundenaktenzeichen aufweisen. IT.NRW behält sich vor, Rechnungen, die aufgrund fehlender Angaben nicht bearbeitet werden können, zurückzuweisen.

Für den Fall, dass der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarte Tätigkeit vor dem 30.10. des jeweiligen Kalenderjahres aufnimmt oder die vertraglich vereinbarte Leistung jedenfalls teilweise vor dem 30.10. des jeweiligen Kalenderjahres erbringt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber bis spätestens zum 15.11. des entsprechenden Kalenderjahres eine Rechnung für den Leistungszeitraum bis einschließlich 30.10. zuzusenden. Für den Zeitraum nach dem 30.10. des jeweiligen Kalenderjahres verpflichtet sich der Auftragnehmer, eine Rechnung bis spätestens zum 15.01. des Folgejahres an den Auftraggeber zu senden.

10. Datenschutz und Datensicherheit

1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für ihn aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden.



Anlage 1 zum Rahmenvertrag
„Leistungsbeschreibung“

2. Vor Übergabe eines Datenträgers an den Auftragnehmer stellt der Auftraggeber die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

4. Der Auftraggeber kann den Vertrag ganz oder teilweise kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten nach 10.3 unter Berücksichtigung der Sachverhalte gemäß 10.1 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

5. Der Auftragnehmer darf grundsätzlich nicht auf personenbezogene Daten zugreifen, die der Auftraggeber verarbeitet. Abweichend hiervon ist dem Auftragnehmer gestattet, zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen auf personenbezogene Daten zuzugreifen.

Der Auftragnehmer ist nicht befugt, Daten des Auftraggebers für eigene oder für Zwecke Dritter zu verwenden.

6. Soweit der Auftragnehmer Dritte zur Erfüllung von Leistungen aus diesem Vertrag (nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber zulässig) heranzieht, hat er diese und etwaige Subunternehmer zur Einhaltung der in diesem Vertrag enthaltenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verpflichten; dazu gehört insbesondere das Kontrollrecht der Landesbeauftragten für den Datenschutz gegenüber dem Dritten bzw. dem Subunternehmen.

7. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse strikt vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst



Anlage 1 zum Rahmenvertrag
„Leistungsbeschreibung“

zu verwerten. Dies gilt auch für den Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand.

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Regelung sind:

- Alle mündlichen oder schriftlichen Informationen und Materialien, die der Auftragnehmer direkt oder indirekt von IT.NRW zur Abwicklung des Auftrages erhält und als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt.
- Die beauftragten Leistungen und sonstige Arbeitsergebnisse.

Der Auftragnehmer wird alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Vertrauliche Informationen werden nur an die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter weitergegeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erhalten müssen.

Die Pflicht zur absoluten Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung der Zusammenarbeit an. Auf Verlangen sind ausgehändigte Unterlagen einschließlich aller davon angefertigten Kopien sowie Arbeitsunterlagen und -materialien zurückzugeben.

Dies gilt auch über die Vertragslaufzeit hinaus.

8. Die Verpflichtung gilt auch für die Rechtsnachfolger der Parteien. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

11. Kündigungsrechte

Der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen, wenn die Lieferzeit mehr als zweimal innerhalb eines halben Jahres nicht eingehalten wird, es sei denn der Auftragnehmer kann nachweisen, dass für die angeforderten Komponenten am Markt ein allgemeiner Lieferengpass besteht oder für spezielle Komponenten vom Hersteller aus eine längere Lieferfrist maßgeblich ist (siehe auch Ausschlusskriterien).



Anlage 1 zum Rahmenvertrag
„Leistungsbeschreibung“

II. Abschnitt: - Leistung -

1. Allgemeines zum Leistungsinhalt

Im Rahmen des Projektes „Den Einkauf der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalens zu optimieren“ wurde entschieden, Apple iOS Smartphones, Tablets und Zubehör auszu-schreiben.

2. Garantieleistungen

Der Umfang und Inhalt der Haltbarkeitsgarantie wird wie folgt vereinbart:

Der Anbieter muss eine Garantie entsprechend den Regelungen dieser Leistungsbe-schreibung von mindestens 36 Monaten auf alle Komponenten bieten. Die Garantie beginnt mit dem Tag der Anlieferung.

Sollte eine Wiederherstellung nicht gelingen, so hat der Auftragnehmer spätestens nach Ablauf der Wiederherstellungszeit ein mindestens gleichwertiges Produkt kos-tenneutral zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer akzeptiert, dass aus Gründen des Datenschutzes in Einzelfällen im Garantiefall die Rückgabe defekter Datenträger nur nach restloser Löschung aller Daten durch den Auftraggeber geschehen kann. Ist die Löschung der Daten nicht möglich, verbleibt das Gerät kostenfrei bei Auftraggeber.

Darüber hinaus behalten die allgemeinen Gewährleistungsbedingungen gemäß EVB-IT Kauf nachrangig zu den individuellen Regelungen ihre Gültigkeit.

Soweit außerhalb der Garantieleistungen kostenpflichtige Reparaturen anfallen, er-stellt der Auftragnehmer für diese einen Kostenvoranschlag und benötigt vor einer eventuellen Instandsetzung vom Auftraggeber einen gesonderten Auftrag. Nicht in-stand gesetzte Geräte sendet der Auftragnehmer unaufgefordert und kostenfrei dem Auftraggeber zu.

Im Störfall erfolgt jeweils eine technische Vorprüfung seitens des Auftraggebers. Für diese Leistung seitens des Auftraggebers sowie für technische Vorprüfungen sei-tens des Auftragnehmers werden beiderseitig keine Kosten in Rechnung gestellt, dies gilt auch für eventuell anfallende Transport- und Verpackungskosten.



Anlage 1 zum Rahmenvertrag
„Leistungsbeschreibung“

Die Leistungen des Auftragnehmers hinsichtlich der Garantieleistungen beginnen mit dem Auslieferungsdatum der Geräte.

Die Versorgung mit Ersatzteilen während der Garantiedauer der Geräte wird zugesichert.

3. Entsorgung der Hardware und der Verpackung

Gem. 10.1 des EVB-IT Kaufvertrages und Ziffer 1.4 der EVB-IT Kauf ist der Auftragnehmer zur Abholung und umweltgerechten Entsorgung der vom Auftragnehmer gelieferten und später ausgesonderten Produkte (Elektroschrott) bei den Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die Entsorgung ist kostenneutral für den Auftraggeber. Diese Verpflichtung erstreckt sich über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus bis zehn Jahre nach der Lieferung. Die Abholung muss – je nach Bedarf und Anforderung – zentral oder dezentral möglich und innerhalb von sechs Wochen nach der Anforderung erfolgt sein. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Auftraggeber den Elektronikschrott anderweitig entsorgen lassen; evtl. hierdurch entstehende Kosten können dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt werden. Gem. Nummer 10.2 des EVB-IT Kaufvertrages (lang) und Ziffer 1.5 der EVB-IT Kauf ist der Auftragnehmer verpflichtet, die bei der Anlieferung anfallende Transportverpackungen umwelt- und fachgerecht zu entsorgen. Die Entsorgung soll spätestens sechs Wochen nach Anlieferung erfolgen. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die verschiedenen Verpackungsmaterialien sortiert nach Materialien zur Entsorgung bereitzuhalten. Der Auftragnehmer ist grundsätzlich verpflichtet, zurückgenommene Datenträger unabhängig vom Grund der Rücknahme (Gewährleistung, Entsorgung o.ä.) vor einer ev. Weiterverwertung oder Entsorgung vollständig zu löschen.